



Zweite Evangelisch-theologische Dienstprüfung Merkblatt für die Prüfungslehrprobe

(vom 8. Dezember 1998 – in der Fassung vom 22. Mai 2012)

Die Prüfungslehrprobe kann von den Vikarinnen und Vikaren, die im Januar ihre schriftlichen und mündlichen Prüfungen ablegen, in der Zeit vom 1. Juni des vorhergehenden Jahres bis zum 30. November gehalten werden, von den Vikarinnen und Vikaren, die im Juli ihre Klausuren und mündlichen Prüfungen ablegen, in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni.

Die Prüfungslehrprobe findet in der Regel am Dienort des Prüflings statt. Unter Dienort ist die Schule zu verstehen, in der der Prüfling im Rahmen seines Dienstauftrages unterrichtet.

Die in der Prüfungslehrprobe geförderten Kompetenzen werden der Unterrichtseinheit entnommen, die zur Zeit der Prüfungslehrprobe in der betreffenden Klasse behandelt wird; das kann ggf. auch eine Unterrichtseinheit aus dem Schulcurriculum sein. Die genauere Formulierung und Abgrenzung des Themas der Lehrprobe schlägt der Prüfling im Rahmen der im Bildungsplan vorgesehenen Kompetenzen und Inhalte gegenüber der Schuldekanin oder dem Schuldekan vor. Der Schuldekan bzw. die Schuldekanin und die religionspädagogischen Ausbildungsbegleiter und -begleiterinnen sind zur Beratung bereit.

Die Prüfungslehrprobe umfasst zeitlich eine zusammenhängende Unterrichtssequenz, die in der Regel eine Unterrichtsstunde dauert. Auf Wunsch des Prüflings kann sich die Prüfungslehrprobe auch auf eine Doppel- bzw. Blockstunde erstrecken.

Der Prüfling setzt sich wegen der Anmeldung zur Prüfungslehrprobe mit dem zuständigen Schuldekan bzw. der Schuldekanin spätestens 2 Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Lehrprobe in Verbindung. Sollte für den gewünschten Termin keine geeignete Prüfungskommission zur Verfügung stehen, muss der Termin für die Lehrprobe verlegt werden. Der Schuldekan bzw. die Schuldekanin beantragt beim Oberkirchenrat spätestens einen Monat vor dem vorgesehenen Termin die Genehmigung von Thema, Termin und Ort der Lehrprobe, sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

Der Prüfungskommission gehören drei Personen an. Den Vorsitz führt der zuständige Schuldekan bzw. die zuständige Schuldekanin. Andere Personen, die die unmittelbare Dienstaufsicht über den Prüfling ausüben oder bei der Ausbildung des Prüflings unmittelbar beteiligt sind (zum Beispiel eigener Ausbildungspfarrer, Mentorin, Kursleiter), können nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.

Der Unterrichtsentwurf muss eine Erklärung darüber enthalten, dass er ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt worden sind. Der schriftliche Unterrichtsentwurf und die Verlaufsskizze müssen den einzelnen Kommissionsmitgliedern eine Woche vor der Lehrprobe zugegangen sein. Der bzw. die Vorsitzende erhält zwei Exemplare. Eine evtl. geänderte Verlaufsskizze ist ebenfalls in vierfacher Ausfertigung unmittelbar vor Beginn der Prüfungslehrprobe dem Schuldekan bzw. der Schuldekanin zu übergeben.

Im Anschluss an die Lehrprobe führt die Kommission mit dem Prüfling ein Gespräch, in dem dieser zu seinem Entwurf und zur gehaltenen Stunde Stellung nimmt und noch offene Fragen geklärt werden. Es handelt sich dabei nicht um ein Prüfungsgespräch. Nach Festlegung des Protokolls werden dem Prüfling von einem Kommissionsmitglied die wesentlichen Gesprächspunkte der Kommission und auf Wunsch die Note für den Entwurf und die gehaltene Stunde mitgeteilt. Dies hat unter dem Vorbehalt zu geschehen, dass die Benotung des Zentralkorrektors noch aussteht und der Prüfungsausschuss die Fachnote festsetzt.

Die Prüfungskommission gibt für den Entwurf (mit Verlaufsskizze) und für die gehaltene Stunde getrennt gemäß § 13 Abs. 1 Prüfungsordnung II jeweils eine Note und begründet sie. Die Prüfungsniederschrift wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben. Der Entwurf (mit Verlaufsskizze) wird durch einen Korrektor oder eine Korrektorin, der bzw. die vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt ist, ebenfalls bewertet. Das Prüfungsamt errechnet entsprechend § 7 Abs. 5 PO II die Fachnote.

Anlagen

1. Hinweise zur Ausarbeitung eines Unterrichtsentwurfs zur Prüfungslehrprobe bei der Zweiten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung (Empfehlung des Pädagogisch-theologischen Zentrums vom 25. September 2007)
2. Gesichtspunkte zur Besprechung und Bewertung der Prüfungslehrprobe bei der zweiten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung (Empfehlung des Pädagogisch-theologischen Zentrums vom 25. September 2007)

HINWEISE ZUR AUSARBEITUNG EINES UNTERRICHTSENTWURFS ZUR PRÜFUNGSLEHRPROBE BEI DER II. EVANG.-THEOL. DIENSTPRÜFUNG

(Empfehlung des PTZ vom 4. Dezember 2007)

Der schriftliche Unterrichtsentwurf bezieht sich nur auf die Unterrichtssequenz bzw. -stunde, die als Prüfungslehrprobe gehalten wird. Er soll erkennen lassen, welchen Ort diese Lehrprobe innerhalb der ganzen Unterrichtseinheit hat.

Der Entwurf diskutiert die vorbereitenden Überlegungen für die Lehrprobe in drei Schritten:

1. Bedingungsanalyse
2. Didaktische Analyse, Strukturierung und Reflexion
3. Darlegung des Verlaufs

Für die im Folgenden genannten jeweiligen Gesichtspunkte gilt generell: Erwähnenswert ist alles, was sich auf die konkrete Unterrichtsplanung bzw. auf die Durchführung des Unterrichts sinnvoll beziehen lässt bzw. Auswirkungen auf methodisch-didaktische Entscheidungen hat.

1. Bedingungsanalyse

In der Bedingungsanalyse geht es um die Darstellung und Analyse der Lernsituation und der Lernvoraussetzungen im Blick auf die allgemeinen Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts, die Bedingungen der Lerngruppe sowie der individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler.

1.1. Überlegungen im Blick auf die Schülerinnen und Schüler und ihr Lernumfeld.

Hier kann sich der/die Unterrichtende an die Erfahrungen halten, die mit der Lerngruppe und einzelnen Schülerinnen und Schülern gemacht wurden. Zum genaueren Verständnis und zur Deutung dieser Erfahrungen können Erkenntnisse aus Religionspädagogik, Entwicklungspsychologie, Lerntheorie, pädagogischer Psychologie und Soziologie herangezogen werden.

Gesichtspunkte:

- Lerngruppe, Zusammensetzung
- Lebenswelt, soziale Verhältnisse, ggf. einschlägige Ergebnisse der eigenen Sozialraumerkundung
- Klassenklima, Verhältnis der Schülerinnen und Schüler untereinander, ggf. individuelle Besonderheiten einzelner Schülerinnen und Schüler
- Vorkenntnisse und themenbezogene Erfahrungen
- Interessen, Einstellungen, Motivation (Gender-Aspekt)
- Vorhandene Lernkompetenzen, Fähigkeiten, Anschlussmöglichkeiten
- religiöses Sprach- und Ausdrucksvermögen
- Arbeits- und Sozialverhalten, Methodenkompetenz

1.2. Überlegungen im Blick auf die Schule und den Religionsunterricht

Gesichtspunkte:

- Schulische Bedingungen insbesondere für den Religionsunterricht
- Schulcurriculum, Schulprofil, ggf. Methodencurriculum
- Rituale und Regeln; Vertrautheit der Klasse mit liturgischen Elementen
- Verhältnis Schule - Kirchengemeinde(n)

1.3. Überlegungen im Blick auf die Lehrperson

Gesichtspunkte:

- Beziehung zur Lerngruppe, wichtige Erfahrungen in dieser Schule
- fachdidaktische Positionierung
- Besondere Kompetenzen

2. Didaktische Analyse, Strukturierung und Reflexion

Es werden die elementaren Strukturen des Unterrichtsgegenstands herausgearbeitet. In diesem Zusammenhang stellt der/die Unterrichtende das eigene sachliche/ theologische/exegetische Verständnis des Themas und der angestrebten Kompetenz(en) dar, diskutiert Alternativen und begründet Entscheidungen.

In den didaktischen Überlegungen wird die Beziehung der Schülerinnen und Schüler zum Thema der Stunde (elementare Erfahrungen) und die pädagogische Bedeutung des Themas für die Schüler / Schülerinnen (elementare Zugänge) geklärt. Dabei werden die bereits vorhandenen Kompetenzen und Inhalte benannt, an die angeknüpft werden kann.

Die religionspädagogischen Entscheidungen im Hinblick auf den Zusammenhang von Intentionen und Zielsetzungen, Kompetenzen, Inhalten (auch den „elementaren Wahrheiten“), Methoden und Medien (elementare Lernformen) für die zu haltende Stunde werden reflektiert und begründet. Im Mittelpunkt der didaktischen und religionspädagogischen Überlegungen soll die eigenständige Darlegung dessen stehen, worauf es der Lehrperson in der Unterrichtssequenz hinsichtlich des Themas besonders ankommt.

Gesichtspunkte:

- Bildungsplanbezug, Analyse der angestrebten Kompetenzen und Inhalte
- Theologische Sachanalyse
- Vorerfahrungen der Schülerinnen und Schüler mit dem Thema und zum Thema
- lebensgeschichtliche und gesellschaftliche Relevanz der Kompetenzen und Inhalte
- mögliche exemplarische und elementare Zugänge zum Thema, elementare Fragen
- voraussichtliche Schwierigkeiten der Schülerinnen und Schüler mit dem Thema
- Erkenntnisse, Entdeckungen, Lernangebote und Hilfen, die das Thema für die Schülerinnen und Schüler enthalten könnte
- Begründung für die Auswahl der Texte und pädagogische Reflexion möglicher Methoden und Medien, mit denen die angestrebten Kompetenzen erreicht werden sollen
- pädagogische Gesichtspunkte, die für den Unterricht leitend sein sollen
- Hinweise zur Überprüfung der erreichten Kompetenzen
- Überlegungen zum Umgang mit den Ergebnissen des Unterrichts

3. Darlegung des Verlaufs

Es soll dargelegt und begründet werden, welche Lernschritte, welche elementaren Lern-, Sozial- und Arbeitsformen, welche Medien und Aufgabenstellungen die Lehrperson für die Schülerinnen und Schüler im Blick auf die angestrebten Kompetenzen und angesichts von möglichen Alternativen wählt und vorbereitet.

Gesichtspunkte:

- Lern- und Arbeitsformen
- Handlungsmöglichkeiten und Aufgaben für die Schülerinnen und Schüler
- Raum- und Kommunikationsstruktur (vorbereitete Umgebung)
- Medien für den Unterricht - Erläuterung zu ihrer Gestaltung und ihrem Einsatz
- Impulse des/der Unterrichtenden
- Differenzierung
- Soziale Formen der einzelnen Lernsituationen (Einzelarbeit, Partnerarbeit, Gruppenarbeit, Lerngruppe, selbständiges Arbeiten)
- Phasen und Phasenübergänge der Unterrichtsstunde
- Roter Faden, Strukturierungsangebote, Sprache
- Verhältnis von Eindrucks- und Ausdrucksformen
- Präsentation, Ergebnissicherung, Fixierung
- Formen des Meta-Unterrichts, Transparenz der Struktur, Evaluation
- Stundenanfang und –abschluss
- Weiterarbeit, ggf. Hausaufgaben

Die methodischen Überlegungen zur Unterrichtsstunde werden in einer Verlaufsskizze dargestellt. Diese kann bis zur Prüfungslehrprobe noch verändert werden.

Der schriftliche Unterrichtsentwurf darf 20 Seiten nicht überschreiten. Ihm sind die Verlaufsskizze sowie, soweit möglich, die Unterrichtsmedien beizufügen.

Die verwendete Literatur ist in einem Literaturverzeichnis anzugeben.

Der Unterrichtsentwurf muss eine Erklärung darüber enthalten, dass er ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt worden sind.

GESICHTSPUNKTE ZUR BESPRECHUNG UND BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEHRPROBE BEI DER II. EVANG.-THEOL. DIENSTPRÜFUNG

(Empfehlung des PTZ vom 4. Dezember 2007)

Planung – Stunde

- Konnte das Unterrichtsvorhaben realisiert werden?
- Inwieweit wurden die angestrebten Kompetenz(en) erreicht?
- Wurde die theologische Kompetenz des Unterrichtenden erkennbar?
- Sind die einzelnen Schritte und Vorhaben - auch zeitlich - richtig eingeschätzt worden?
- Beherrschte der/die Unterrichtende den Unterrichtsgegenstand sicher?
- War der/die Unterrichtende beweglich genug, sich auf besondere Ereignisse und Situationen während der Stunde einzustellen und sich gegebenenfalls umzustellen?

Unterrichtsorganisation

- Wurden die für den Unterricht notwendigen Mittel und Materialien bereitgestellt?
- Konnte der/die Unterrichtende sich mit der Klasse über Arbeitsbedingungen verständigen?
- Beherrschte der/die Unterrichtende den Einsatz technischer Hilfsmittel?

Lehrer / Lehrerin – Klasse

- Hatte der/die Unterrichtende Kontakt zur Klasse, zu einzelnen Schülerinnen und Schülern?
- War der Umgang mit der Klasse freundlich, sicher, annehmend, ermunternd?
- War die Sprache des/der Unterrichtenden altersgemäß, waren Impulsgebung und Fragetechnik angemessen?
- Konnte der/die Unterrichtende angemessen die Impulse der Lernenden aufnehmen bzw. auf Störungen reagieren?
- Wie gestalteten sich das Klima und die Atmosphäre in der Klasse?

Unterrichtsstil

- Konnte der/die Unterrichtende die eigene Tätigkeit von Schülerinnen und Schülern anregen?
- Wurde die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler in das unterrichtliche Geschehen einbezogen?
- Zeigte die Lehrperson Verständnis für Anliegen, Schwierigkeiten, Fragen der Schülerinnen und Schüler?
- Ist es dem / der Unterrichtenden gelungen, die Stunde anschaulich zu gestalten?
- Konnten Beziehungen zu Erfahrungen und Erlebnissen von Schülerinnen und Schülern hergestellt werden?

Unterrichtsverlauf

- Wurden Beginn und Ende einer Stunde bewusst gestaltet?
- Gestaltete der/die Unterrichtende eine hilfreiche, motivierende Anfangssituation?
- Erfolgte eine angemessene Lenkung und Steuerung der unterrichtlichen Phasen?
- Wurde den Schülerinnen und Schülern ausreichend Zeit zur Bearbeitung der ihnen gestellten Aufgaben eingeräumt?
- Wie gestaltete sich der Umgang mit unterrichtlichen Ergebnissen?

Lernverfahren und -formen

- Erfolgte die Wahl der Arbeitsformen überlegt? Wurde abgewechselt?
- Unterbreitete der/die Unterrichtende Angebote zu ganzheitlichen und exemplarischen Zugängen?
- In welcher Form erfolgten Darbietung, Vermittlung, der Umgang mit Medien?
- Wurden Sozialformen angemessen gewählt und realisiert?

Bewertung der Lehrprobe

Die Lehrprobe wird gemäß § 13 Abs. 1 PO II bewertet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einzelnoten begründet werden sollen.

Es wird außerdem darum gebeten, dass stets alle Mitglieder der Prüfungskommission die Beurteilung mit dem Notenvorschlag unterschreiben.